

VA Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten

Übersicht

Diese VA dient der internen Unterstützung der Datenschutzbeauftragten und -koordinatoren (DSB/DSK) in medizinischen Einrichtungen wie Praxen, Kliniken, MVZ, speziell bei der rechtskonformen Umsetzung der Datenschutz-Rahmenbedingungen.

Ziel und Zweck

Die Verfahrensanweisung hat das Ziel, die Abläufe und allgemeinen Regelungen zum Datenschutz in strukturierten Prozessen und Verfahren transparent umzusetzen und gut verständlich darzustellen. Ziel dieser Beschreibung ist die Vereinheitlichung der Abläufe und die Sicherstellung der Vollständigkeit und Qualität.

Anwendungsbereich

Diese Anweisung gilt für die Durchführung aller Prozesse im Datenschutz nach den rechtlichen Rahmenbedingungen zur ärztlichen Schweigepflicht und den Regelungen nach DSGVO und BDSG.

Der Anwendungsbereich ist unabhängig von den Standorten der Einheiten und ist definiert für alle Bereiche, in denen personenbezogene Daten, erfasst, verarbeitet, übertragen und gespeichert werden.

Verantwortung

Verantwortlich für die einzelnen Segmente des Verfahrens sind dazu beauftragte Personen, insbesondere:

- Datenschutzbeauftragte (DSB) und Datenschutzkoordinatoren (DSK)
- Externe Dienstleister, soweit rechtlich geregelt

Die individuellen Verantwortungsbereiche sind in Protokollen, falls vorgesehen, zu dokumentieren.

Prozesse

In jeder Praxis/Klinik gibt es bereits eine Verteilung der Verantwortungsbereiche und Rollen. Die zusätzlichen Aufgaben im Datenschutz lassen sich im Regelfall einfach auf bestehende Verantwortungsbereiche aufteilen.

In Einzelpraxen und kleineren Gemeinschaftspraxen mit **bis zu 20 Mitarbeitenden** gelten zur Identifizierung und Festlegung der Verantwortlichkeiten folgende Abläufe:

- Prüfung der bislang definierten Verantwortlichkeiten in der Praxis- bzw. Klinikorganisation:

- Für Praxisorganisation generell
- Für Qualitätsmanagement nach § 135ff SGB V
- Für Datenschutz (bisher)
- Für IT-Sicherheit und Cyberschutz
- Fragestellungen:
 - Haben bereits ernannte Verantwortliche zusätzliche Zeitkapazitäten für Datenschutzaufgaben?
 - Haben diese Verantwortlichen entsprechende Qualifikationen oder können diese erworben werden (spezielle Schulungen für Datenschutz-Koordinatoren)?

Abstimmung der Verantwortungsbereiche

In Einzelpraxen und kleineren Gemeinschaftspraxen sind im Regelfall zwei Mitarbeitende (inkl. Vertretung) benannt, die sich die Aufgaben auch für den Datenschutz aufteilen.

In größeren Versorgungseinrichtungen erfolgt eine Abstimmung zwischen den Bereichen:

- Datenschutz
- IT-Sicherheit
- Qualitätsmanagement

Abzustimmen sind jeweils für die 3 Arbeitsbereiche:

- Schulungspläne/Curriculum Vorlagen (12-18-24 Monate)
- Organisationsstrukturen und -prozesse (Digital/analog)
- Ziele 3-6-12 Monate

Anmerkung: Das MCSS System erlaubt die parallele Organisation von Datenschutz-, IT-Sicherheits- und Qualitätsmanagement in einem System. Den Verantwortlichen stehen Vorlagen zu Verfahrensanweisungen, Checklisten sowie Videos zum Coaching der Mitarbeitenden zur Verfügung.

Verantwortungsbereiche **bei 20 und mehr** Mitarbeitenden:

Die DSGVO sieht vor, dass bei Organisationseinheiten ab 20 Mitarbeitenden für die speziellen Anforderungen des Datenschutzes qualifizierte Datenschutzbeauftragte eingesetzt werden. In Art. 37 der DSGVO ist geregelt:

Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter benennen auf jeden Fall einen Datenschutzbeauftragten, wenn

- *die Verarbeitung von einer Behörde oder öffentlichen Stelle durchgeführt wird, mit Ausnahme von Gerichten, soweit sie im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit handeln,*
- *die Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der Durchführung von Verarbeitungsvorgängen besteht, welche aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs und/oder ihrer Zwecke eine umfangreiche regelmäßige und*

- systematische Überwachung von betroffenen Personen erforderlich machen, oder*
- *die Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten gemäß Artikel 9 oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Artikel 10 besteht.*

In Art. 39 DSGVO sind die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten geregelt.

Dem Datenschutzbeauftragten obliegen zumindest folgende Aufgaben:

Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters und der Beschäftigten, die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer Pflichten nach dieser Verordnung sowie nach sonstigen Datenschutzvorschriften der Union bzw. der Mitgliedstaaten;

Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung, anderer Datenschutzvorschriften der Union bzw. der Mitgliedstaaten sowie der Strategien des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter und der diesbezüglichen Überprüfungen;

Beratung – auf Anfrage – im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung gemäß Artikel 35; Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde;

Tätigkeit als Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde in mit der Verarbeitung zusammenhängenden Fragen, einschließlich der vorherigen Konsultation gemäß Artikel 36, und gegebenenfalls Beratung zu allen sonstigen Fragen. Der Datenschutzbeauftragte trägt bei der Erfüllung seiner Aufgaben dem mit den Verarbeitungsvorgängen verbundenen Risiko gebührend Rechnung, wobei er die Art, den Umfang, die Umstände und die Zwecke der Verarbeitung berücksichtigt.

Zusammenfassung

Der Benennung und Verpflichtung der Koordinatoren und Beauftragten für Datenschutz, IT-Sicherheit und Qualitätsmanagement kommt eine hohe Priorität unter organisatorischen und rechtlichen Gesichtspunkten zu. Die Festlegungen sind sowohl in den Personalakten wie auch den Protokollen zu dokumentieren.

Mitgeltende Dokumente:

- Bestimmungen zur Ärztlichen Schweigepflicht nach BGB und StGb

- Bundesdatenschutz Gesetz (BDSG) in der aktuellen Fassung (neu)
- Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) in der aktuellen Fassung
- § 136 SGB V QM Richtlinie des GBA (GBA-RI)
- Empfehlungen zur ärztlichen Schweigepflicht, Datenschutz und Datenverarbeitung in der Arztpraxis der BÄK & KBV
- Technische Anlage zu den BÄK/KBV Empfehlungen
- IT-Sicherheitsrichtlinie nach § 75b SGB V
- VA Benennung und Aufgaben von Datenschutzbeauftragten (DSB)